

UBS Goods Terms

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren an UBS durch den Leistungserbringer. Diese Bedingungen gelten nicht für die Bereitstellung von Hardware oder Software.
- 1.2 UBS und der Leistungserbringer vereinbaren hiermit, dass insbesondere folgende Arten von Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers: (i) elektronische Geschäftsbedingungen oder Bestätigungen; (ii) Geschäftsbedingungen, die in einer Spezifikation enthalten sind, die einem Lieferauftrag beigelegt oder mit diesem verknüpft sind; und (iii) Bestätigungen oder Verkaufs- oder Versandformulare des Leistungserbringers die Vereinbarung weder ergänzen, ändern, regeln noch Vorrang vor dieser haben. Die Parteien können jedoch in einem Lieferauftrag ausdrücklich vereinbaren, dass bestimmte, in einer Spezifikation enthaltene betriebliche oder technische Bestimmungen Anwendung finden, sofern diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen stehen.

2. Lieferung von Waren

- 2.1 Der Leistungserbringer hat UBS die Waren und die dazugehörige Dokumentation gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu liefern.
- 2.2 Bei der Lieferung von Waren soll der Leistungserbringer:
 - (a) keine Verzögerungen, Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen bei UBS und ihren Verbundenen Unternehmen verursachen; und
 - (b) sich an alle angemessenen Anweisungen von UBS halten.
- 2.3 Wenn sich während der geltenden Garantiezeit herausstellt, dass gelieferte Waren Mängel aufweisen, nicht von zufriedenstellender Qualität oder nicht für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, hat UBS das Recht:
 - (a) den Leistungserbringer aufzufordern, die betroffenen Waren auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen; oder
 - (b) eine vollständige Rückerstattung des Preises für die betroffenen Waren zu verlangen.
- 2.4 Sofern im Lieferauftrag nichts anderes angegeben ist, bemüht sich der Leistungserbringer in angemessener Weise, ausreichend Ersatzteile und Unterstützung bereitzustellen, um eine ordnungsgemässe Wartung der Waren zu ermöglichen (zu den dann für UBS geltenden Gebührensätzen des Leistungserbringers), oder angemessene Unterstützung zu leisten, damit UBS die erforderlichen Ersatzteile oder die notwendige Unterstützung anderweitig beschaffen kann.

3. Lieferung, Installation, Abnahme und Rechtsbehelfe

- 3.1 Die Waren und die dazugehörige Dokumentation werden:
 - (a) gemäss den im Lieferauftrag festgelegten Lieferbedingungen zusammen mit dem entsprechenden Lieferschein am Lieferdatum an den Lieferort geliefert; und
 - (b) gegebenenfalls durch den Leistungserbringer am Installationsort entsprechend den im Lieferauftrag festgelegten Installationsanforderungen installiert.
- 3.2 Die Waren müssen beim Transport und bei der Lieferung angemessen geschützt sein.
- 3.3 Die Lieferung der Waren ist erfolgt, wenn sämtliche Waren abgeladen, deren Empfang von UBS am Lieferort durch Unterschrift bestätigt wurde und die Warenlieferung mit dem Lieferschein übereinstimmt.

Lieferverzug

- 3.4 Ist im Lieferauftrag ein bestimmtes Lieferdatum angegeben (im Gegensatz zu «so bald wie möglich») und werden die Waren nicht bis zu diesem Datum geliefert, kann UBS zusätzliche Massnahmen ergreifen, welche UBS unter den gegebenen Umständen für angemessen hält. Falls der Leistungserbringer die Lieferung nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Lieferdatum erbringt (es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart), kann UBS die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich gegenüber dem Leistungserbringer kündigen.
- 3.5 Wird eine Teillieferung der Waren vereinbart, so werden diese Teillieferungen separat in Rechnung gestellt. Erfolgt die Teillieferung durch den Leistungserbringer jedoch nicht rechtzeitig oder gar nicht, oder weist eine Teillieferung einen Mangel auf, stehen UBS alle in dieser Klausel 3 genannten Rechtsbehelfe zu.

Abnahme

- 3.6 Alle Waren unterliegen der Abnahme durch UBS, es sei denn, dies ist im Lieferauftrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Leistungserbringer hat UBS im Zusammenhang mit dem Abnahmeprozess unverzüglich die von ihr angeforderte Unterstützung sowie entsprechende Informationen zukommen zu lassen. UBS kann innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der nachstehenden Zeitpunkte; (i) dem vereinbarten Lieferdatum; (ii) dem Datum der tatsächlichen Lieferung oder, sofern zutreffend, (iii) dem Datum der tatsächlichen Installation den Leistungserbringer über die Abnahme oder die Ablehnung der Waren informieren. Erfolgt innerhalb der 30-Tage-Frist keine solche Benachrichtigung durch UBS, so gelten die Waren als von UBS angenommen.
- 3.7 UBS kann die Waren ablehnen, wenn:
 - (a) sie Mängel aufweisen;
 - (b) sie nicht mit der Spezifikation übereinstimmen oder nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung oder den zuvor von UBS genehmigten Mustern bereitgestellt werden; oder
 - (c) die gelieferte Menge die bestellte Menge überschreitet (in diesem Fall kann UBS die überschüssigen Einheiten zurückweisen) oder die bestellte Menge unterschreitet (in diesem Fall kann UBS die gesamte Lieferung zurückweisen).
- 3.8 Abgelehnte Waren sind gemäss Klausel 5 unten an den Leistungserbringer zurückzusenden oder von diesem abzuholen.
- 3.9 Eine Abnahme gemäss dieser Klausel 3 beeinträchtigt nicht die Rechte von UBS gemäss Klausel 2 oben oder das Recht von UBS, die Waren abzulehnen, wenn wesentliche Konstruktions- oder andere inhärente und/oder versteckte Mängel festgestellt werden, die bei der Lieferung oder Installation nicht zu erkennen waren.

4. Eigentum und Gefahrenübergang

- 4.1 Eigentum, Nutzen und Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Waren gehen bei Übergabe der Waren am Lieferort auf UBS über. Wenn jedoch gemäss dem Lieferauftrag eine formelle Abnahme erforderlich ist, gehen Eigentum und Gefahr erst dann auf UBS über, wenn UBS die Waren abgenommen hat.

5. Rücksendung von Waren

- 5.1 Im Falle der Anwendbarkeit der Klauseln 2.3 oder 3.7 oben ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Waren innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung durch UBS abzuholen, es sei

denn, UBS hat dem Leistungserbringer mitgeteilt, dass UBS die Waren selbst an den Leistungserbringer zurücksenden wird. Die Abholung oder Rücksendung der Waren erfolgt auf Risiko und Kosten des Leistungserbringers und der Leistungserbringer erstattet UBS alle im Voraus in Bezug auf die betroffenen Waren entrichteten Gebühren und alle Kosten, die UBS für die Rücksendung entstehen.

- 5.2 Hat der Leistungserbringer die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung von UBS gemäss Klausel 5.1 abgeholt, ist UBS berechtigt, die Waren ohne weitere Benachrichtigung zu nutzen oder anderweitig darüber zu verfügen.

6. Gewährleistungen

- 6.1 Der Leistungserbringer gewährleistet und sichert zu, dass:
- (a) die Waren in allen wesentlichen Punkten mit ihrer Beschreibung und Spezifikation übereinstimmen;
 - (b) die Waren von handelsüblicher Qualität und für den Zweck geeignet sind;
 - (c) der Leistungserbringer am Lieferdatum der Waren das Eigentum an diesen Waren besitzt und sie frei von jeglichen Pfandrechten, Verbindlichkeiten und Belastungen sind.

7. Streitigkeiten

- 7.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind der anderen Partei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Werktagen nach ihrem Auftreten, wie folgt schriftlich mitzuteilen:
- (a) zunächst dem von der jeweiligen Partei benannten Verantwortlichen, das heisst dem UBS Contract Manager oder dem Service Manager des Leistungserbringers (bzw. einem anderen vereinbarten Verantwortlichen), woraufhin diese innerhalb von 5 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um den Streitfall zu lösen; und
 - (b) falls der Streitfall nicht gemäss Klausel 7.1(a) oben beigelegt werden kann, wird jeweils ein hochrangiger Vertreter jeder Partei (wie im Lieferauftrag angegeben) eingeschaltet, woraufhin diese innerhalb von 10 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um die Streitigkeit beizulegen.